

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 404/97

BESCHLUSS

vom

19. November 1998

in dem Rechtsstreit

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Paulusch und die Richter
Dr. Kreft, Stodolkowitz, Dr. Zugehör und Dr. Ganter

am 19. November 1998
beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das
Schlußurteil des Oberlandesgerichts
Karlsruhe - 14. Zivilsenat in Freiburg -
vom 14. November 1997 wird nicht angenom-
men.

Der Kläger trägt die Kosten des Revisi-
onsverfahrens.

Streitwert: 210.242,21 DM.

G r ü n d e

Die Sache hat keine grundsätzliche Bedeutung und ist im
Endergebnis richtig entschieden (§ 554 b Abs. 1 ZPO).

Es ist nicht zu erwarten, daß der Kläger den ihm obliegen-
den Beweis dafür erbringen kann, daß er sich bei zutreffender
rechtlicher Belehrung gegen die Kreditausweitung ausgesprochen
hätte. Bei der auf der Grundlage des § 287 ZPO vorzunehmenden
Kausalitätsbetrachtung müßte das Berufungsgericht auch berück-
sichtigen, daß im Fall einer alsbaldigen Konkursantragstellung

- 3 -

die Verrechnung der noch eingegangenen Kundenzahlungen mit dem auch ohne die Kreditausweitung bestehenden Debetsaldo auf dem Geschäftskonto nicht nur zu den Rechtsfolgen nach § 32 b GmbHG geführt hätte, sondern mit hoher Wahrscheinlichkeit auch der Anfechtung nach § 30 KO ausgesetzt gewesen wäre.

Paulusch

Kreft

Stodolkowitz

Zugehör

Ganter



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)